

**7. Nachtrag
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am --.12.2012 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

**§ 2
Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe**

§ 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (normale Abholung oder Expressabholung) und der Zahl der Abholungen (§ 7).“

§ 3 Grundgebühr

In Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallentsorgungssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden.“

§ 4 Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

In Abs. 2, Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch „§ 17 Abs. 5“ ersetzt.

In Abs. 3, Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

In Abs. 5 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

§ 5 Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe „§§ 14, 15, 16 und 17“ durch „§§ 13, 14, 15 und 16“ ersetzt.

§ 6 Leistungsgebühr für Container

In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 11, 14, 16 und 17“ durch „§§ 10, 13, 15 und 16“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 14, 15, 16 und 17“ durch „§§ 13, 14, 15 und 16“ ersetzt.

§ 7
Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Antrag nach § 13 bzw. 14 der Abfallentsorgungssatzung beträgt

bei normaler Abholung	35,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	70,00 €.“

In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 10“ durch „§ 18 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 10“ durch „§ 18 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

§ 8
Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

In Abs.1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

§ 9
Gebührenpflichtige

In Abs.1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 9“ durch „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

In Abs.4 wird die Angabe „§ 14 und 15“ durch „§ 13 und 14“ ersetzt.

§ 12
**Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und
Entstehung der Gebührenschuld**

In Abs.1, Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Landkreis“ jeweils durch „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ ersetzt.

§ 13
Auskunft- und Mitteilungspflicht

In Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ ersetzt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)“ durch „§ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

In Abs. 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 NKAG“ durch „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den --.--2012

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat